

FINMA-Aufsichtsmitteilung 03/2020

Erleichterungen für Beaufsichtigte infolge der COVID-19-Krise

7. April 2020

1 Hintergrund

Die Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf Finanzmärkte und Realwirtschaft sind weiterhin signifikant und mit grossen Unsicherheiten verbunden. Die FINMA verweist in diesem Zusammenhang auf die vom Bund und der Nationalbank ergriffenen Massnahmen sowie auf die FINMA-Aufsichtsmitteilung 2/2020 vom 31. März 2020.

Mit dieser Aufsichtsmitteilung kommuniziert die FINMA weitere Erleichterungen für Beaufsichtigte sowie gewisse Präzisierungen betreffend den Bankbereich. Die Erleichterungen betreffen den Versicherungsbereich und die Geldwäschereiregulierung.

Diese punktuellen Erleichterungen sollen die Beaufsichtigten bei der Krisenbewältigung unterstützen.

2 Glättung der Zinskurven in Zusammenhang mit der SST-Modellierung

Seit Ausbruch der COVID-19-Pandemie ist die Volatilität unter anderem bei gewissen Zinskurven stark gestiegen. Da der SST stichtagbezogen ist, können diese Volatilitäten zu entsprechend starken Schwankungen im SST führen. Eine Glättung der Zinskurven über einen Zeitraum von 10 Tagen reduziert diese Schwankungen wesentlich, ohne dabei wichtige Marktsignale auszublenden. Die FINMA ist daher bereit, auf Antrag einen 10-Tages Durchschnitt der Zinskurven als Berechnungsbasis für das SST zu akzeptieren. Eine solche Wahl kann nicht innerhalb von einem Kalenderjahr rückgängig gemacht werden, und ist entsprechend offenzulegen.

3 Jährliche Aufsichtspflichten per 30. April 2020 für Versicherungsunternehmen

Auf den 30. April 2020 fallen die nachfolgenden aufsichtsrechtlichen Pflichten für Versicherungsunternehmen:

Ordentliche Berichterstattung gemäss Art. 25 Abs. 3 VAG: Versicherungsunternehmen (Erstversicherer) sowie Versicherungsgruppen und -konglomerate sind gehalten, der FINMA den Geschäftsbericht sowie den Aufsichtsbericht über das abgelaufene Geschäftsjahr bis spätestens am 30. April einzureichen (Art. 25 Abs. 3 des Versicherungsaufsichtsgesetzes [VAG];

SR 961.01], Rz 41 des FINMA-Rundschreibens 2016/4 „Versicherungsgruppen und –konglomerate“). Diese Fristeinhaltung ist im Normalfall mit Strafan drohung versehen.

SST Berichterstattung: Ebenso sind sie verpflichtet, jährlich auf den 30. April einen Bericht über die Berechnung des Zielkapitals und des risikotragenden Kapitals zu verfassen und der FINMA einzureichen (SST Ermittlung und SST-Bericht, Art. 53 Abs. 1 und 2 der Aufsichtsverordnung [AVO; SR 961.011], Rz 152 und 153 des FINMA-Rundschreibens 2017/3 „SST“).

Bericht über die Finanzlage: Sodann haben Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und -konglomerate einen Bericht über die Finanzlage im Rahmen der Aufsichtsberichterstattung spätestens am 30. April auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen (Art. 111a Abs. 1 und 3 sowie 203a AVO).

3.1 Fristverlängerung

Wenn es Versicherungsunternehmen, Versicherungsgruppen und –konglo meraten aufgrund der COVID-19-Pandemie in diesem Jahr nicht möglich ist, die genannten Berichte fristgerecht einzureichen bzw. zu veröffentlichen, wird diese Frist auf Mitteilung an die FINMA hin bis zum 31. Mai 2020 ver längert. Die Mitteilung muss bei der FINMA vorgängig, d.h. vor dem 30. April 2020 eingegangen sein. Allfällige Strafanzeigen aufgrund Verletzung von Art. 86 Abs. 1 Bst. c VAG wegen verspäteter Einreichung der ordentlichen Berichterstattung werden in diesen Fällen nicht erstattet.

3.2 Reduzierter SST-Bericht

In Bezug auf den SST-Bericht definieren Rz 154 ff. FINMA-RS 17/3 die in haltlichen Anforderungen an den SST-Bericht. Aufgrund der COVID-19-Pandemie kann die FINMA in diesem Jahr einen inhaltlich reduzierten SST-Bericht akzeptieren. Die verbleibenden Minimalanforderungen an den SST Bericht werden den Versicherungsunternehmen in den nächsten Tagen mit geteilt. Es handelt sich dabei um eine Option; eine vollständige SST Bericht- erstattung bleibt weiterhin möglich.

4 Erleichterte Identifizierung nach GwG

Die Massnahmen rund um die COVID-19-Pandemie zeitigen auch Auswir kungen auf die Aufnahme neuer Geschäftsbeziehungen durch Finanzinter mediäre. Die Geldwäschereiregulierung sieht als Grundsatz vor, dass neue Kundinnen und Kunden unter Vorlage ihres Ausweises identifiziert werden. Die Möglichkeit der Video- oder Online-Identifizierung besteht, doch haben

viele Finanzintermediäre diese bisher nicht genutzt und die Implementierung in bestehende Prozesse ist nicht überall kurzfristig möglich.

Die FINMA kann nach Art. 17 des Geldwäschereigesetzes (GwG; SR 955.0) i.V.m. Art. 3 Abs. 2 der Geldwäschereiverordnung-FINMA (GwV-FINMA; SR 955.033.0) bei der Anwendung der Sorgfaltspflichten Erleichterungen zulassen. Gestützt auf diese Bestimmungen gewährt die FINMA eine Erleichterung für Neueröffnungen, die bis am **1. Juli 2020** erfolgen: Sie dehnt die 30-Tage Frist von Art. 45 der Vereinbarung über die Standesregeln zur Sorgfaltspflicht der Banken (VSB 20) bei fehlenden Echtheitsbestätigungen von Ausweiskopien auf 90 Tage wie folgt aus. Diese Erleichterung kann von der FINMA bei Bedarf verlängert oder angepasst werden.

4.1 Finanzintermediäre, für welche die VSB gilt

Art. 45 VSB 20 sieht bisher bereits vor, dass ausnahmsweise, wenn dies erforderlich ist, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen, ein Konto bereits benützt werden darf, wenn lediglich einzelne Angaben und/oder Dokumente fehlen oder einzelne Dokumente in nicht gehöriger Form vorliegen und die Anwendung dieser Ausnahmebestimmung aufgrund einer risikobasierten Beurteilung als sachgerecht erscheint. Dabei ist sicherzustellen, dass ausreichende Angaben zur Identität des Vertragspartners und zum wirtschaftlich Berechtigten bzw. Kontrollinhaber vorliegen.

Diese Bestimmung kann vorderhand für neue Geschäftsbeziehungen so angewandt werden, dass diese mit einer einfachen Ausweiskopie eröffnet werden dürfen. Bezüglich der fehlenden Echtheitsbestätigung (nicht bezüglich allfällig anderer fehlender Dokumente und Angaben, für die eine Einzelfallbetrachtung massgebend bleibt) gilt die COVID-19-Pandemie generell als Situation, die im Sinne von Art. 45 der VSB 20 ausnahmsweise erfordert, eine Geschäftsbeziehung schon zu benützen, um den ordentlichen Geschäftsablauf nicht zu unterbrechen. Für Geschäftsbeziehungen mit erhöhten Risiken ist jedoch (anders als für solche ohne erhöhten Risiken) weiterhin im Einzelfall zu beurteilen und zu dokumentieren, ob die diesbezügliche Anwendung der Ausnahmebestimmung angesichts der damit verbundenen Geldwäschereirisiken akzeptabel ist. Die fehlende Echtheitsbestätigung muss, unabhängig von der Risikokategorie der Beziehung, innerhalb von 90 Tagen (anstelle von 30 Tagen gemäss Art. 45 der VSB 20) vorliegen.

4.2 SRO-Beaufsichtigte

Eine Selbstregulierungsorganisation kann ebenfalls eine Erleichterung wie in dieser Aufsichtsmittteilung beschrieben vorsehen. Soweit diese in keinem Punkt über die Regelung der FINMA hinausgeht, muss sie nicht im Voraus genehmigt werden.

5 Weitere Informationen für Banken

5.1 Kürzung der *Leverage-Ratio*-Erleichterung im Falle von Dividendenausschüttungen

Institute, die aufgrund von Dividendenausschüttungen im Sinne der Aufsichtsmittteilung 02/2020 eine Kürzung der freigewordenen Eigenmittel vorzunehmen haben, sind angehalten, folgendermassen vorzugehen. Die Kürzung ist bei der Bemessungsgrundlage der *Leverage Ratio* zu erfassen im Umfang des Betrags der ausgeschütteten Dividende in CHF dividiert durch:

- 3 %: im Falle nicht-systemrelevanter Banken;
- 8 %: im Falle nicht-systemrelevanter Banken, die das Kleinbankenregime nach Art. 47a-47e der Eigenmittelverordnung (ERV; SR 952.03) anwenden;
- die bankspezifische Tier 1 *Leverage-Ratio*-Anforderung zwischen 4.5 % und 5 % im Falle systemrelevanter Banken.

Die Kürzung beträgt maximal den Umfang der Erleichterung durch die Ausnahme von Zentralbankeinlagen.

Bei der Offenlegungstabelle LR1 ist der Wert in Zeile 7 „Andere Anpassungen“ unter Berücksichtigung der Reduktion der Erleichterung zu bestimmen und ein entsprechender Vermerk zur Reduktion anzubringen. Im Formular LERA des Eigenmittelnachweises sind die Einträge in Zeilen 1.7 und 2.1.1 entsprechend der Reduktion anzupassen.

Gesellschaften, die Teil einer von der FINMA beaufsichtigten Schweizer Finanzgruppe oder Schweizer Subfinanzgruppe einer ausländischen Finanzgruppe sind, sind bei einer Dividendenausschüttung von der Kürzung der Erleichterung bei der *Leverage Ratio* befreit, wenn

- entweder die Dividendenausschüttung an eine beaufsichtigte Schweizer Muttergesellschaft erfolgt, oder
- die Dividendenausschüttung an eine (unbeaufsichtigte) Schweizer Muttergesellschaft innerhalb der beaufsichtigten Gruppe oder Subgruppe erfolgt und keine Ausschüttung aus der Gruppe oder Subgruppe heraus an Dritte stattfindet.

5.2 Rechnungslegungsmässige Behandlung von COVID-19-Krediten

Kredite, welche im Rahmen der COVID-19-Solidarbürgschaftsverordnung vom 25. März 2020 gewährt wurden (COVID-19-Kredite), sind in der Position „Forderungen gegenüber Kunden“ auszuweisen (Anhang 1 Bst. A Bankenverordnung; SR 952.02).

Die im Anhang „Darstellung der Deckungen von Forderungen und Ausserbilanzgeschäften sowie der gefährdeten Forderungen“ nach Rz 27 ff. Anhang 4 des FINMA-Rundschreibens 2020/1 „Rechnungslegung – Banken“ verlangte Aufteilung nach Deckungsarten hat wie folgt zu erfolgen:

- Kredite bis zu CHF 500'000 mit vollständiger Bürgschaft sind unter „andere Deckung“ auszuweisen.
- Kredite über CHF 500'000 mit 85 % Bürgschaft sind wie folgt auszuweisen:
 - 85 % als „andere Deckung“.
 - Die restlichen 15 % sind abhängig von der Art der Deckung in einer der folgenden Kategorien auszuweisen: „hypothekarische Deckung“, „andere Deckung“ und „ohne Deckung“.

Die Beurteilung, was als „Deckung“ im Sinne des FINMA-RS 20/1 gilt, richtet sich nach Rz 34 Anhang 4 FINMA-RS 20/1.

5.3 Behandlung von COVID-19-Krediten in der Zinsrisikomeldung

COVID-19-Kredite weisen eine bestimmte Zinsneufestsetzungsfrist auf, wie auch die evtl. in Anspruch genommene SNB-COVID-19-Refinanzierungsfazilität. Daher sind diese im Rahmen der Zinsrisikomeldung im Formular ZIR1_CHF bei Kategorie I Positionen in der Zeilen 28–30 (ggf. 28–31) zu rapportieren. Aufgrund des niedrigen Zinssatzes (mit wenig Barwerteffekt), der vom EFD jährlich angepasst werden kann, darf für die Zinsneufestsetzungsfrist die Restlaufzeit verwendet werden. Die Refinanzierungsfazilität ist in den Zeilen 59–61 (ggf. 59–62) zu rapportieren. Das massgebliche Laufzeitband ist 1–3 Monate.